

Haushaltssatzung der Universitätsstadt Tübingen für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 29.01.2026 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	Im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	Euro
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	376.535.720
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-382.814.060
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-6.278.340
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-6.278.340

2.	Im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	Euro
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	370.585.000
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-364.610.320
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	5.974.680
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	57.470.700
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-76.489.150
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-19.018.450
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-13.043.770
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	12.000.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-7.424.610
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	4.575.390
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-8.468.380

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 12.000.000 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 25.930.650 Euro

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 60.000.000 Euro

Tübingen, 30.01.2026

Boris Palmer
Oberbürgermeister

Hinweis

Die Hebesätze für die Gewerbesteuer sowie die Grundsteuer A, B und C sind in einer eigenen Hebesatzsatzung festgesetzt.